

Kanalisations-Reglement

1982

Die Einwohnergemeinde Trimbach, gestützt auf - § 56, lit. a des Gemeindegesetzes vom 27. März 1973 - § 33 des Wasserrechtsgesetzes vom 27. September 1959 beschliesst:

I. Allgemeine Vorschriften

<i>Geltungsbereich</i>	<p>§ 1</p> <p>Zum Zwecke ausreichender Entwässerung und Reinhaltung des öffentlichen und privaten Grundes wird im Baugebiet der Gemeinde Trimbach die Kanalisation eingeführt. Zu diesem Zwecke werden öffentliche Kanäle erstellt oder die privaten ergänzt und umgebaut, dass von denselben nicht nur das Regenwasser, sondern auch die häuslichen Abwasser aufgenommen werden können.</p>
<i>Organisation</i>	<p>§ 2</p> <p>Das gesamte Kanalisationswesen untersteht der Baubehörde und in zweiter Instanz dem Gemeinderat.</p>
<i>Bewilligungsverfahren</i>	<p>§ 3</p> <p>Es ist verboten, ohne spezielle Bewilligung in die, das Gebiet der Gemeinde Trimbach durchziehenden offenen Wasserläufe Abwasser irgendwelcher Art (Regenwasser ausgenommen) einzuleiten.</p>
<i>Obligatorium</i>	<p>§ 4</p> <p>Der Anschluss an die Kanalisation, d.h. die Ableitung des Tagwassers und der häuslichen Abwasser ist für alle Grundstücke und Gebäude obligatorisch, soweit in den betreffenden Strassengebieten öffentliche Kanäle erstellt sind.</p>
<i>Ausnahmen</i>	<p>§ 5</p> <p>Ausnahmen von der Anschlusspflicht werden von der Baukommission bewilligt:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Für unüberbaute Grundstücke, solange deren natürliche oder sonstige Entwässerung keine Unzukömmlichkeiten zeitigt. b) Für Liegenschaften, bei welchen die Fäkalstoffe (Jauche) der Landwirtschaft als Düngemittel dienen, unter der Voraussetzung immerhin, dass wasserdichte gut geschlossene Gruben vorhanden sind. c) Wenn der Anschluss mit ganz ausserordentlichen Schwierigkeiten verbunden ist.

<i>Zeitpunkt der Hausanschlüsse</i>	<p>§ 6</p> <p>Die Hausanschlüsse sind, soweit sie auf öffentlichem Grunde liegen, gleichzeitig mit der Erstellung des Strassenkanals auszuführen. In Strassen, in welchen Kanäle bereits bestehen, sind die Anschlüsse möglichst gleichzeitig zu erstellen. Der Gemeinderat wird für jedes Quartier die nötigen Fristen bestimmen.</p>
<i>Schädliche Abwässer</i>	<p>§ 7</p> <p>Vom Anschluss an die öffentlichen Kanäle bleiben diejenigen Abwasser ausgeschlossen, welche für die Kanäle schädlich sind oder deren Einleitung andere Nachteile und Belästigungen zur Folge haben könnten, also Säuren, alkalisch (zersetzend) wirkende Stoffe, Benzin oder sonstige explosionsfähige Stoffe enthaltende Flüssigkeiten, Wasser über 50 Grad Celsius, Dämpfe, Abwasser aus Brennereien, dickflüssige schlammige Flüssigkeiten und alle festen Stoffe, wie Küchenabgänge etc.</p> <p>Die Einleitung der vorgenannten Abwasser kann unter der Bedingung gestattet werden, dass zur Unschädlichmachung derselben entsprechende Einrichtungen getroffen werden. Für alle Beschädigungen der öffentlichen Kanäle, welche auf Nichtbeachtung dieser Vorschriften zurückzuführen sind, haftet der betreffende Grundbesitzer.</p>
<i>Unterhalt</i>	<p>§ 8</p> <p>Die Gemeinde sorgt für die Instandhaltung und regelmässige Reinigung sämtlicher öffentlicher Kanäle. Der Unterhalt der privaten Leitungen ist Sache der Grundeigentümer.</p>
<i>Erstellung</i>	<p>§ 9</p> <p>Die Erstellung von Kanalisationen in den Hauptstrassenzügen erfolgt nach Massgabe des jeweiligen Bedürfnisses und liegt im Ermessen des Gemeinderates bzw. der Gemeindeversammlung. Quartier-Kanalisationen werden nur ausgeführt, wenn die Anschlussgebühren die Erstellungskosten decken.</p> <p>Die öffentlichen Kanäle sollen in der Regel auf öffentlichem Grund zu liegen kommen, ausnahmsweise, hauptsächlich da, wo die Erstellung von Kanälen im Strassengebiet mit grossen Schwierigkeiten verbunden ist, kann die Gemeinde öffentliche Kanäle auf Privatboden verlegen. In neu zu erstellenden Strassen und Wegen hat die Kanalisierung wenn möglich, gleichzeitig mit dem Strassenbau zu erfolgen.</p>

<i>Gebühren</i>	§ 10
	1 Für die Möglichkeit des Anschlusses an die öffentliche Kanalisation erhebt die Gemeinde von Grundeigentümern Gebühren.
	2 Für die Deckung eines Teiles der jährlichen Betriebskostenbeiträge der Gemeinde an die Abwasserreinigungsanlage erhebt die Gemeinde von den Gebäudeeigentümern eine Abwassergebühr. Werden die in Rechnung gestellten Abwassergebühren auf die Mieter überwältzt, darf den Gebäudeeigentümern kein Gewinn erwachsen.
	3 Die Höhe der Gebühren richtet sich nach dem Reglement über Erschliessungsbeiträge und -gebühren sowie nach dem Gebührenreglement.

II. Planvorlagen und technische Vorschriften

<i>Bewilligungsverfahren</i>	§ 11 Für Neuerstellung und Abänderung einer jeden Kanalisationsanlage muss die Bewilligung der Baukommission eingeholt werden. Die bezüglichen Gesuche sind an die Baukommission zu richten unter Beilage von Situationsplan, Masstab 1 : 200, in welchem sämtliche Leitungen unter Bezeichnung des Zweckes, Angaben der Lichtweite und des Gefälles eingetragen sind. Die erwähnten Pläne sind im Doppel vom Bauherr unterzeichnet einzureichen. Bei neu zu errichtenden Gebäuden sollen die Vorlagen über die Einrichtung und Anschluss der Privatentwässerungsanlagen gleichzeitig mit dem Baugesuch eingereicht werden.
	§ 12 Nach erfolgter Genehmigung geht ein Planexemplar mit dem Genehmigungsvermerk versehen an den Gesuchsteller zurück. Die Genehmigung eines Kanalisationsgesuches ist während eines Jahres gültig.
<i>Meldepflicht</i>	§ 13 Die Bauausführung wird durch die Baukommission überwacht, insbesondere auf die genaue Einhaltung der Höhenlagen und auf korrekte Ausführung des Kanalanschlusses. Die fertige Leitung darf nicht eingedeckt werden, bevor die Bewilligung dazu erteilt wird.
<i>Grundstückentwässerung</i>	§ 14 Die Entwässerung eines Grundstückes soll derart ausgeführt werden, dass sie möglichst vollständig ist.

- Linienführung* § 15
Die Hausentwässerungsstränge sind auf möglichst kurzem und gradlinigem Wege dem Kanal zuzuführen. Dieselben dürfen zwischen dem Anschluss an den Strassenkanal und dem Endpunkt der Hausentwässerung keinerlei Unterbrechungen durch Syphon aufweisen.
- Hausanschluss* § 16
Im Allgemeinen ist für jedes Haus ein eigener Anschluss an den Strassenkanal vorgesehen. Für grössere Liegenschaften bzw. Baulichkeiten kann mehr als ein Anschluss gewährt werden.
- Bauvorschriften* § 17
Der Anschluss wird nur für solche Liegenschaften resp. Räumlichkeiten gestattet, aus welchen einer Zuleitung zum öffentlichen Kanal das nötige Gefälle gegeben werden kann.
Bei der Einmündungsstelle in den Kanal sollen die Scheitellinien der Lichträume des Kanals und der Zuleitung auf gleicher Höhe liegen. Das vorhandene Gefälle ist gleichmässig zu verteilen und soll in der Regel nicht unter 2 % betragen. Richtungsänderungen sind durch Kurven zu vermitteln.
Sämtliche Leitungen sollen frostsicher angelegt werden und daher im Freien mindestens 80 cm unter der Erdoberfläche liegen.
- Materialien* § 18
Für die Kanalisationsleitungen können Gussröhren, Cement- oder Steingutröhren verwendet werden, für Abfall-Leitungen nur Guss- oder Steingutröhren. Steingutröhren sind mit Teerstricken und Asphalt, Cementröhren mit Cementwulsten und Gussröhren mit Blei oder Meningkitt zu dichten.

Der Hauptstrang der Anschlussleitung, evtl. Überläufe aus Abortgruben, erhalten eine Lichtweite von 15 cm. Bei Entwässerungen grösserer Gebäudekomplexe wird die Baukommission die erforderlichen grösseren Lichtweiten vorschreiben.
- Installationsvorschriften* § 19
Die Abwasser aus Abtritten, Pissoirs, Küchen, Badeeinrichtungen sind direkt an die Zuleitung zum Kanal anzuschliessen, diejenigen aus Waschküchen, sowie Hof- oder Strassenwasser müssen durch Sammler geleitet werden.
Ableitungen von Küchen, Badeeinrichtungen, Aborten etc. sind mit Geruchverschlüssen (Syphon) zu versehen.

Abtritte müssen ein mit der Kanalisation direkt in Verbindung gebrachtes Dunstrohr besitzen. Regenröhren, sowie diejenigen Abfallrohre, welche (über Dach verlängert) zur Ventilation dienen, erhalten an ihrem Fusse keinen Geruchverschluss, mit Ausnahme derjenigen Regenabfallröhren, welche in der Nähe von bewohnbaren Räumen ausmünden.
- Abortspülung* § 20
Sämtliche Aborte und Pissoirs müssen mit Spülung versehen und daher mit einer Wasserleitung verbunden sein, welche Wasser in genügender Menge und unter genügendem Drucke zuführt.

Abortgruben § 21
Auf ältere bestehende Gebäude finden die vorstehenden technischen Vorschriften nur insoweit Anwendung, als die jetzigen Verhältnisse den sanitärischen Anforderungen nicht entsprechen.

Wo in bereits angeschlossenen Gebäuden die Aborte nicht mit Wasserspülung versehen sind, kann der Überlauf aus der Abortgrube, auf Zusehen hin, auch ferner gestattet werden, wenn der Grube sonst genügend Wasser zugeführt wird.

In Quartieren mit Gartenanlagen können auch bei Neubauten, auf Zusehen hin, Abortgruben gestattet werden, aber nur bei Einhaltung der Bestimmungen des § 20.

Kompetenzen des Gemeinderates § 22
Dem Gemeinderat bleibt es vorbehalten, über die Einrichtung der Kanalisation im Innern der Liegenschaften ergänzende Vorschriften zu erlassen.

III. Schlussbestimmungen

Übernahme privater Kanalisationen § 23
Bereits bestehende private Kanalisationen können von der Gemeinde nach speziellem Übereinkommen übernommen werden.

Unterhalt privater Kanalisationen § 24
Die gesamte Kanalisationseinrichtung einer Liegenschaft ist vom Eigentümer derselben stets so zu unterhalten, dass alle Einrichtungen ihren Zweck vollkommen erfüllen. Den mit der Kontrolle über den Unterhalt Beauftragten ist der Zutritt zu den mit Kanalisationseinrichtungen versehenen Räumen zu gestatten.

Verunreinigung § 25
Das eigenmächtige Öffnen von Deckeln der öffentlichen Kanäle samt Zubehör, sowie die Verunreinigung des öffentlichen Grundes, beim Eingiessen von Schmutzwasser in die Einlaufstellen der öffentlichen Kanäle ist verboten.

Strafbestimmungen § 26
Zu widerhandlungen gegen die Vorschriften dieses Reglementes oder der an eine Anschlussbewilligung geknüpften besonderen Bedingungen unterliegen den Strafbestimmungen der §§ 149–153 des Kant. Baugesetzes. Zuständig ist das Richteramt, resp. Amtsgericht Olten-Gösgen.

Nebstdem kann die Beseitigung oder Abänderung von bereits ausgeführten Arbeiten evtl. auf dem Exekutionsweg und auf Kosten des Fehlbaren angeordnet werden.

Inkraftsetzung § 27
Das vorstehende Reglement tritt nach Genehmigung durch die Gemeinde und den Regierungsrat in Kraft.

Beschlossen durch die Gemeindeversammlung vom 15. Januar 1924.

Genehmigt durch den Regierungsrat am 8. Februar 1924.

Änderungen §§ 9 und 10 GV vom 03.04.1950 bzw. 27.03.1956, RRB Nr. 4107 vom 21.07.1961

§ 10 - GV vom 10.07.1967, RRB Nr. 448 vom 29.08.1967
- GV vom 14.01.1974, RRB Nr. 1284 vom 15.03.1974
- GV vom 26.01.1978, RRB Nr. 1061 vom 28.02.1978
- GV vom 14.12.1981, RRB Nr. 1080 vom 13.04.1982

§§ 9 und 26 GV vom 13.11.1989